

3. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung sowie des § 13 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in der Sitzung am 23.10.2000 folgende

3. Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

beschlossen (Bekanntmachung 03.11.2000, In Kraft: 04.11.2000):

§ 1

Von den Herstellungsmerkmalen gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Kelsterbach vom 30.05.1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 09.06.1998, wird für die Erschließungsanlage "**Langer Kornweg I**" mit unselbstständigem Anhängsel (Stichweg) wie folgt abgewichen:

Gehweg:

Auf den Ausbau eines beidseitigen Gehweges wird

- im Bereich des Stichweges, Parzelle Flur 4, Nr. 135/3, östliche Seite,
- auf der Parzelle Flur 4, Nr. 341/18 - Straße, Langer Kornweg, südliche Seite, teilweise im Bereich der Parzellen Flur 4, Nr. 370/5 (Grünanlage) und 339/48 und
- auf der Parzelle Flur 4, Nr. 341/18 - Straße, Langer Kornweg, westliche Seite, teilweise im Bereich der Parzellen Flur 4, 92/11 und 339/53

verzichtet.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kelsterbach, den 24.10.2000 / Ri

Der Magistrat der Stadt Kelsterbach

gez. Engisch, Bürgermeister